

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 die folgende Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR monatlich. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im laufenden Monat für den laufenden Monat im Voraus gezahlt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate bei dem unter § 1 Abs. 1 Satz 2 Genannten länger als einen Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt oder ruht die ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund eines Verbotes, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und an den von der Verbandsversammlung festgelegten Beratungen erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung und je Tag, ausgenommen der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Die Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung ist die Anwesenheitsliste der Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreter. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist der von der Gemeinde gewählte Stellvertreter anspruchsberechtigt, wenn dieser an den Sitzungen teilnimmt.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes auf der Grundlage von Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Kostenerstattung erfolgt monatlich auf Antrag mit der Aufwandsentschädigung nach § 1.

- (2) Die Reisekosten für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 abgegolten.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaussfallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen des Verbandes (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen/Hausmännern). Ehrenamtlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstaussfallentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 EUR je angefangene Stunde.

§ 5 Entschädigung im Vertretungsfall

- (1) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dem Stellvertreter des Vertreters der Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Vertretung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (2) Erfolgt die Vertretung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung länger als einen Monat, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 länger als 3 Monate, hat der Vertreter Anspruch auf die jeweilige Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Im Weiteren gelten vom Abs. 1 die Sätze 2 und 3.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Burg, den 1. Juli 2015

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)